

MARKTORDNUNG

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 18. November 2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Immenstaad am Bodensee betreibt den Wochen- und Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Marktordnung gilt für die Wochenmärkte und den Jahrmarkt der Gemeinde Immenstaad.

§ 3

Marktgebühren

Die Marktgebühren für die Beschicker des Marktes werden nach der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 4

Sauberhalten der Märkte

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
 - a) ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten

- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Plätzen und Flächen zwischen den Standreihen, bzw. den Nachbarständen jeweils bis zur Mitte zu sammeln, und beim Verlassen des Platzes mitzunehmen oder zu den Sammeleinrichtungen zu bringen. Abfälle, die durch ihr Aussehen oder ihren Geruch störend sind, sind unverzüglich dorthin zu schaffen.
- d) Die Verkäufer von heißen Würsten haben bei Ihren Ständen Abfallkörbe aufzustellen für Pappteller und Wurstpapier.

§ 5

Marktstörungen

Es ist nicht gestattet:

1. das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Wochenmarkts,
2. die Mitnahme von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen,
3. das Ausrufen und Auslosen von Waren,
4. der Verkauf von Waren nach Mustern,
5. der An- und Verkauf von Waren vor Marktbeginn,
6. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf die Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
7. Waren im Umhergehen anzubieten.

§ 6

Haftung für Schäden

Die Gemeinde Immenstaad haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.

§ 8

Marktaufsicht

- (1) Die unmittelbare Aufsicht und Handhabung der Ordnung auf dem Wochenmarkt übt das Amt für öffentliche Ordnung (Marktmeister) und die Landespolizei aus. Den

Aufsichtsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten. Beschwerden und Wünsche sind beim Bürgermeisteramt anzubringen.

- (2) Die Aufsichtsbeamten und die amtlichen Sachverständigen sind berechtigt, Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, sowie Masse, Gewichte und Waagen zu untersuchen und nachzuprüfen bzw. zur Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen , -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und andere Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsfläche um nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Standoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und anderen Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen, Vorname sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

II Wochenmarkt

§ 10

Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch auf dem Rathausplatz statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
Findet aus besonderem Anlass kein Wochenmarkt statt, so haben die Marktbenützer kein Anrecht auf Entschädigung.

§ 11

Marktzeit

(1) Marktbeginn, -ende

Sommerhalbjahr (01.04- 30.09) 7:00 Uhr- 12:30 Uhr

Winterhalbjahr (01.10- 31.03) 8:00 Uhr- 12:30 Uhr

Die Plätze müssen um 13:00 Uhr geräumt sein. Bei besonderen Anlässen kann eine frühere Räumung angeordnet werden.

(2) Marktzufuhr

Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt oder ausgepackt werden. Die Zufuhr muss 1 Stunde nach Marktbeginn beendet sein. Zufuhren außerhalb dieser Zeiten sind nicht gestattet.

§ 12

Gegenstände des Wochenmarkts

(1) Nach § 67 Abs.1 der Gewerbeordnung

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

(2) örtlich besonders zugelassene Waren

Süßwaren

künstliche Blumen

Verkauf von heißen Würstchen, Frischwurst, Schaschlik und Pommes Frites und ähnliche Waren und Speisen zum sofortigen Verzehr (Gaststättengesetz).

Außerdem werden auf dem Wochenmarkt bis zu 2 Spezialisten (Neuheiten) zugelassen.

§ 13

Regelung des Marktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt werden Jahresstandplätze und Tagesstandplätze vergeben

a) Jahresstandplätze

Die Jahresstandplätze werden an ständige Wochenmarktverkäufer alljährlich ab 1. April auf die Dauer eines Jahres verpachtet.

b) Tagesstandplätze

Tagesstandplätze werden an unständige Wochenmarktverkäufer am Markttag vergeben. Die Verkäufer nehmen die Plätze nach der Reihenfolge, in der sie ankommen, ein und dürfen diese nicht willkürlich ändern.

- (2) Die Zuteilung der ständigen Verkaufsplätze wird vom Bürgermeisteramt vorgenommen.
Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.
- (3) Sämtliche zum Kauf angebotene Waren sind durch gut lesbare Preisschilder mit den geforderten Preisen auszuzeichnen. Bei Obst und Gemüse muss das Preisschild die Handelsklasse angeben.
- (4) Die Verkäufer sind verpflichtet, die auf den Markt gebrachte Waren auf entsprechende Nachfrage abzusetzen. Es dürfen keine Waren als „bestellt“ zurückgehalten werden.
- (5) Waagen dürfen nur für den eigenen Gebrauch aufgestellt und benutzt werden. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte deutsche Maße und Gewichte verwendet werden.

§ 14

Hygienische Maßnahmen

- (1) Die jeweiligen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen gelten sinngemäß für den Wochenmarkt.
- (2) Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden.
- (3) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte angeboten so sind sie als unreif zu bezeichnen.
- (4) Der Verkauf von tauglich befindendem Fleisch in Fleischwaren, sowie von Käse und zerlegten Fischen darf nur in entsprechend eingerichteten Verkaufsständen erfolgen. Diese müssen überdacht und auf allen Seiten bis auf die Verkaufsöffnung vollständig geschlossen sein. Angeschnittene Waren müssen unter Glas ausgelegt werden.
- (5) Personen die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verkaufen.

III Jahrmarkt

§ 15

Marktplatz

Der Jahrmarkt wird in der Bachstraße abgehalten.

§ 16

Markttag

Der Jahrmarkt findet jeweils am letzten Samstag des Monats Oktober statt.

§ 17

Marktzeit

- (1) Marktbeginn und – ende
Der Jahrmarkt beginnt um 8:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.
- (2) Marktzufuhr
Waren- und Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden.

§ 18

Verkaufsplätze

- (1) Die Verkaufsplätze werden den Markthändlern nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung beim Bürgermeisteramt zugeteilt. Die Anmeldung soll mindestens 4 Wochen vor Marktbeginn bei der Gemeinde Immenstaad vorliegen.
- (2) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, werden vom Marktleiter anderweitig vergeben.
- (3) Die bezahlte Gebühr kann bei Nichtinanspruchnahme des Platzes nur dann zurückerstattet werden, wenn spätestens 3 Werktage vor dem Marktbeginn eine hinreichende begründete Abbestellung beim Bürgermeisteramt vorliegt.

§ 19

Marktgegenstände

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen nach § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Alkoholische Getränke dürfen auf dem Jahrmarkt zum Genuss an Ort und Stelle nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts abgegeben werden.

- (3) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver dürfen nicht feilgeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Zündblättchen und Knallbonbons.

IV Schlussbestimmungen

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 500 € kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Verunreinigung der Marktplätze nach § 3 Abs. 2
2. die Mitnahme von Tieren und Fahrzeugen nach § 4 Abs. 2 und 6
3. das Anbieten von Waren im Umherziehen nach § 4 Abs. 7
4. das Verhalten auf den Märkten nach § 6 Abs. 1 und 2
5. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 3
6. die Verkaufseinrichtung nach § 8 Abs. 1-4 verstößt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung, am 29. November 2002, in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Immenstaad, den 19.11.2002

gez.
Jürgen Beisswenger
Bürgermeister